

Anpassungsqualifizierung

FÖRDERMITTEL (AGENTUR FÜR ARBEIT) FÜR BETRIEBE

1. Förderinstrument «Beschäftigtenförderung nach Qualifizierungschancengesetz»

Was wird gefördert?

Teilqualifizierung, Vorbereitung auf die Externenprüfung, Umschulungen ohne Vorlaufzeit (d. h. direkt ab dem 1. Arbeitstag)

Was wird nicht gefördert?

Praktika, getrennter Erwerb von Theorie- und Praxiskenntnissen

Voraussetzung für eine Förderung:

- Zu fördernde Mitarbeiter/innen müssen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- Bei Förderung eines Lehrgangs bzw. Kurses müssen die ausführende Einrichtung sowie der Kurs selber nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert sein.

Was umfasst die Förderung?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt (Antrag wird vom Betrieb gestellt)
- Lehrgangskosten bis zu 100 %
- Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten
- Kosten für Kinderbetreuung

Die Beschäftigtenförderung nach Qualifizierungschancengesetz eignet sich als Förderinstrument besonders in solchen Fällen, in denen ein Betrieb eigene Mitarbeiter mit ausländischem Berufsabschluss fördern und weiterentwickeln möchte.*

2. Förderinstrument «Eingliederungszuschuss»

Was wird gefördert?

Betriebliche Einarbeitung von neuen Mitarbeitern, deren berufliche Erfahrungen und Kenntnisse zum Zeitpunkt der Einstellung für die Berufsausübung (noch) nicht ausreichen (also längere Einarbeitungsphasen, die über den normalen zeitlichen Rahmen hinausgehen).

Wann wird nicht gefördert?

Der Eingliederungszuschuss wird nicht gewährt, wenn die einzugliedernde Person innerhalb der letzten vier Jahre bereits länger als 3 Monate im Unternehmen beschäftigt war (versicherungspflichtig) oder ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird, um durch Wiedereinstellung den Zuschuss beantragen zu können.

Voraussetzungen für eine Förderung

- Zu fördernde Neu-Mitarbeiter müssen sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.
- Der Antrag auf Förderung muss vor Abschluss des Arbeitsvertrags gestellt werden.

Was umfasst die Förderung?

- Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.
- Die Förderdauer kann bis zu zwölf Monate betragen.

Für bestimmte Personengruppen (50 Jahre und älter, behinderte, schwerbehinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) gelten erweiterte Fördermöglichkeiten (längere Förderdauer, höhere Förderquote).

3. Förderinstrument «Teilhabechancengesetz»

Was wird gefördert?

Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen (Förderstrang «Eingliederung in den Arbeitsmarkt», §16e SGB II) bzw. sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen (Förderstrang «Teilhabe am Arbeitsmarkt», §16i SGB II).

a. Förderstrang «Eingliederung»

Voraussetzungen für eine Förderung:

- mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug nach SGB II
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Verhältnisses

Was umfasst die Förderung?

- Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 % im ersten und 50 % im zweiten Jahr
- pauschalierter Beitrag zur Gesamtsozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)

b. Förderstrang «Teilhabe»

Voraussetzungen für eine Förderung:

- langjährige Arbeitslosigkeit und Bezug von Regelleistungen nach SGB II (mindestens sechs der letzten sieben Jahre, für Eltern minderjähriger Kinder und Schwerbehinderte gelten Sonderregelungen)
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses

Was umfasst die Förderung?

- Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu 100 % vom Tarif- oder gesetzlichen Mindestlohn in den ersten beiden Jahren, danach wird der Zuschuss schrittweise reduziert
- pauschalierter Beitrag zur Gesamtsozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)
- die Förderdauer kann bis zu fünf Jahre betragen

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



unternehmen
berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Bei Interesse an den beschriebenen Förderinstrumenten hilft der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit in ihren 156 regionalen Agenturen weiter. Hier wird jeder Betrieb individuell beraten und eine maßgeschneiderte Lösung gefunden. Der Beratungsservice ist kostenlos.

Kontaktaufnahme:

- schriftlich per Kontaktformular auf <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>
- telefonisch unter Telefon: 0800/4 55 55 20 (gebührenfrei).

Nach der Kontaktaufnahme wird dem anfragenden Betrieb eine persönliche Ansprechperson zugeteilt, die sich innerhalb von 48 Stunden zurückmeldet und den Beratungsprozess aufnimmt.

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden sorgfältig recherchiert und ausführlich mit Fachexperten abgestimmt, geben jedoch nur einen ersten Einblick in das Thema. Daher übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.